

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 1. Kammer für Sozialgerichtssachen -

 **Freie
Hansestadt
Bremen**

Az: S1 V 3670/08

We

EINGEGANGEN

27. Nov. 2008

Beschluss
In dem Rechtsstreit

Erl.....

- 1.
- 2.

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: Vc/S-So-587/08,

g e g e n

die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales -BAgIS-, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schneider, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Wojack, Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales -BAgIS- -58-, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Wehe am 26.11.2008 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin zu 1. ab dem 11.11.2008 (Antragseingang) bis zum 28.02.2009 (Ende des Bewilligungszeitraumes laut Bewilligungsbescheid vom 23.10.2008) monatlich weitere 10 % der Regelleistung unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin zu 1. 40 % ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Antragstellerin zu 1. wird rückwirkend Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig ohne Raten-

zahlung bewilligt. Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Gründe

Nachdem die Antragsteller den Rechtsstreit hinsichtlich der Kosten der Unterkunft für erledigt erklärt haben, legt das Gericht den Antrag dahin aus, dass die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt wird, der Antragstellerin zu 1. ab Antragstellung bei Gericht den vollen Regelsatz statt wie bisher lediglich 90 % zu gewähren. Dieser nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag ist in dem in Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der geltend gemachte Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes -die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Vorliegend hat die Antragstellerin zu 1. sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Lebt – wie hier- die Antragstellerin zu 1. als erwerbsfähige Hilfebedürftige mit einem Partner zusammen, der leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist, so hat er Anspruch auf den vollen Regelsatz nach § 20 Abs. 2 SGB II. Der Mischregelsatz des § 20 Abs. 3 SGB II findet auf eine solche Bedarfsgemeinschaft keine Anwendung (vgl. SG Hamburg, B. v. 24.04.2008 –S 56 AS 796/08 ER-; LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 03.05.2007 –L 18 B 472/07 AS- zitiert jeweils nach juris).

Das SG Hamburg hat im Beschluss vom 24.04.2008 zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

„Hintergrund der Regelung in § 20 Abs. 3 SGB II ist der Verzicht auf die Figur des „Haushaltsvorstandes“. Nach der Vorgängerregelung in § 2 der Regelsatzverordnung erhielt ein Alleinstehender den vollen Regelsatz; bei Haushalten mit mehreren Personen stand dieser dem „Haushaltsvorstand“ zu. So istige volljährige Haushaltsangehörige erhielten lediglich 80 vom Hundert dieses Regelsatzes. Da das SGB II keinen „Haushaltsvorstand“ mehr kennt, war eine andere Regelung für den Fall mehrerer volljähriger Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erforderlich. § 20 Abs. 3 SGB II stellt klar, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner, beträgt. In der Summe erhalten also zwei erwachsene Partner denselben Betrag wie bei der sozialhilferechtlichen Aufteilung in 100 vom Hundert für Haushaltsvorstände und 80 vom Hundert für Haushaltsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (vgl. BSG, Urteil vom 07. November 2006, B 7b AS 6/06 R, veröffentlicht in juris). Diese Reduzierung der Regelleistungen auf einen „Mischregelsatz“ von 90 vom Hundert hat den Regelfall einer Bedarfsgemeinschaft vor Augen, die aus zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht, die beide einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Nach der Rechtsprechung ist dieser Mischregelsatz auch auf – vom Gesetzgeber möglicherweise nicht bedachte – Fälle einer Bedarfsgemeinschaft eines volljährigen Grundsicherungsberechtigten nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) mit einem volljährigen Bezahler von Arbeitslosengeld (Alg II) nach dem SGB II anzuwenden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2006, L 7 SO 5536/05, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2005, L 15 B 1095/05 SO, beide veröffentlicht in juris). Nach Sinn und Zweck des § 20 Abs. 3 SGB II kann dieser „Mischregelsatz“ jedoch bei summarischer Prüfung nicht für eine Bedarfsgemeinschaft gelten, in der ein Partner Alg II und der andere Partner nur Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, denn diese Bedarfsgemeinschaft erhält nicht den zweifachen „Mischregelsatz“. Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen nämlich erheblich unter denjenigen nach dem SGB II und dem SGB XII. (.....). Würde der Antragstellerin zu 1) nur der reduzierte Regelsatz gemäß § 20 Abs. 3 SGB II zustehen, so würde sie mittelbar von den niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG betroffen.“

Das Gericht hält diese Begründung für überzeugend und verweist auf sie.

Es ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Rechtswidrigkeit der Einbehaltung der 35 € für das Gericht feststeht und diese Summe einen nicht unbeträchtlichen Teil der der Antragstellerin zu 1. zustehenden Regelleistung erreicht, kann auch ein Anordnungsgrund für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags nicht verneint werden. Die an den Anordnungsgrund zu stellenden Anforderungen sind nämlich umso niedriger, je sicherer der Anordnungsanspruch besteht.

Die Gewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung beruht auf dem vorläufigen Charakter der Regelung.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Hinsichtlich des erledigten Teils (Nachbewilligung von 55,00 Euro) entspricht es nicht der Bil-

lichkeit, der Antragsgegnerin die Kosten aufzuerlegen, denn nach dem Vortrag der Antragsgegnerin, dem die Antragstellerinnen nicht entgegen getreten sind, haben die Antragstellerinnen sich vor Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes nicht nach dem Bearbeitungsstand der von ihnen erst am 06.11.2008 eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen erkundigt.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig war nur in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Für das Antragsbegehren der Antragstellerin zu 2. lag keine hinreichende Erfolgsaussicht vor (§ 202 Sozialgerichtsgesetz -SGG- i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Für die Antragstellerin kam nur die Gewährung höherer anteiliger Unterkunftskosten in Betracht. Insoweit konnte aber im Zeitpunkt der Entscheidungsreife, nachdem u. a. die Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hatte (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, B. v. 19.05.2008 –L 10 B 184/08 AS-, zitiert nach juris), aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht bejaht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, ist der Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

Soweit Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Absatz 3 Nr. 1 i. V. m. § 144 Absatz 1 SGG).

gez. Wehe